

Fritz Thomas Klein  
Kilchbergstrasse 77  
8038 Zürich

KR-Nr. 11/2013

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

## **Einzelinitiative**

betreffend Änderung des kantonalen Steuergesetzes

### Antrag:

Das kantonale Steuergesetz wird wie folgt ergänzt:

#### § 71, neuer Absatz 2:

Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in einem Steuerjahr die Entlassung eines Mitarbeitenden bzw. Entlassungen von Mitarbeitenden aus wirtschaftlichen Gründen vorgenommen haben, erhöht sich der Steuersatz der Gewinnsteuer im Jahr der Entlassung(en) sowie in den folgenden 9 Steuerjahren um 25%.

#### Neuer Artikel 278bis:

Der Zuschlag zum Gewinnsteuersatz bei Entlassung(en) aus wirtschaftlichen Gründen gemäss § 71 Absatz 2 wird in der Übergangszeit nach dessen Einführung wie folgt erhoben: Die Anrechnung von Entlassung(en) erfolgt für den Gewinnsteuerzuschlag ab dem Jahr, in dem der Kantonsrat die Einzelinitiative zur entsprechenden Anpassung des kantonalen Steuergesetzes vorläufig unterstützt hat. Der erhöhte Gewinnsteuersatz wird für die ersten zehn Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung erhoben.

### Begründung:

Unternehmen brauchen die Freiheit, zur Sicherung ihres wirtschaftlichen Überlebens auch Anpassungen am Bestand ihrer Mitarbeitenden vorzunehmen. Im Grunde genommen sichern diese Unternehmen aber ihr Überleben auf Kosten der Allgemeinheit und somit der übrigen Steuerzahlenden. Gelingt die Überlebenssicherung des Unternehmens, so soll das Unternehmen einen Teil der Allgemeinheit zugeschobenen Kosten mit einem Zuschlag zum Gewinnsteuersatz der Allgemeinheit ‚zurückerstatten‘. Die zeitliche Dauer für die Erhebung des Gewinnsteuerzuschlags soll etwas länger festgelegt werden als die Anrechnung von Verlustvorträgen (10 Jahre Zuschlag zur Gewinnsteuer gegenüber 7 Jahre Verlustanrechnung).

Die Übergangsbestimmungen (neuer §71 Absatz 2) sollen sicherstellen, dass Unternehmen nicht im letzten Moment vor Inkrafttreten einer Änderung des Steuergesetzes Entlassungen vornehmen. Andererseits sollen in der Zeit der Vorbereitung der Gesetzesänderung vom Steueramt weiterhin Steuereinschätzungen von Unternehmen rechtskräftig vorgenommen werden.

Zürich, 7. Januar 2013

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Thomas Klein